

13.11.89

Wi - Fz - In - U

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entschießung des Bundesrates zur Novellierung der Wärmeschutzverordnung und der Heizungsanlagen-Verordnung sowie zur Förderung energiesparender Maßnahmen im baulichen Bereich als Beitrag zur Verminderung des anthropogenen Treibhauseffekts

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 10. November 1989

- II - 4580. -

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Walter Momper

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage beigefügten Antrag für eine

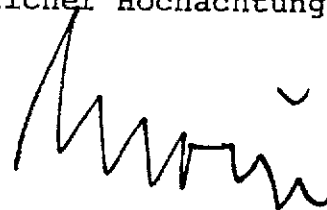
Entschießung des Bundesrates zur Novellierung der Wärmeschutzverordnung und der Heizungsanlagen-Verordnung sowie zur Förderung energiesparender Maßnahmen im baulichen Bereich als Beitrag zur Verminderung des anthropogenen Treibhauseffekts

zuzuleiten.

- 2 -

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. W. Müller', written in a cursive style.

Entschlieung des Bundesrates zur Novellierung der Wrme-
schutzverordnung und der Heizungsanlagen-Verordnung sowie zur
Frderung energiesparender Manahmen im baulichen Bereich als
Beitrag zur Verminderung des anthropogenen Treibhauseffekts

1. Der Bundesrat stellt fest,

- da die von der Weltklimakonferenz 1988 in Toronto formulierten und von der Enquete-Kommission "Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphre" des Deutschen Bundestages untersttzten Ziele, die CO₂-Emissionen bis 2005 um 20 v. H. und bis 2050 um 50 v. H. zu reduzieren, Anla geben, rasch wirksame Manahmen zur Verminderung des Einsatzes fossiler Energietrger zu ergreifen,
- da die mit unvernderten CO₂-Emissionen verbundenen Risiken ein grundstzliches berdenken des Umgangs mit der Energie erfordern,
- da die Bereitstellung von Raumwrme wesentlich zu den CO₂-Emissionen beitrgt und diese durch eine rationelle und sparsame Verwendung von Energie signifikant vermindert werden knnen,
- da es hierzu einer Novellierung der Wrmeschutzverordnung vom 24. Februar 1982 und der Heizungsanlagen-Verordnung vom 20. Januar 1989 bedarf, mit der die

Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz und die Heizungsanlagen wesentlich verschärft werden.

2. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, zum Schutz der Erdatmosphäre vor Kohlendioxid-Emissionen und zur Schonung der Ressourcen fossiler Energieträger
 - die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung 1982 an Neubauten entsprechend dem Stand der Technik unter voller Ausschöpfung der Möglichkeiten nach § 5 Energieeinsparungsgesetz zu verschärfen und den Altbaubestand dort verstärkt einzubeziehen, wo sich ein verbesserter Wärmeschutz wirtschaftlich vertreten läßt;
 - die Vorschriften der Heizungsanlagen-Verordnung entsprechend dem Stand der Technik unter voller Ausschöpfung der Möglichkeiten nach § 5 Energieeinsparungsgesetz, insbesondere durch Aufnahme von Anforderungen an die Energieausnutzung (Jahresnutzungsgrade, Steuerung und Regelung) zu erweitern und dabei die Übergangsfristen für Altanlagen so zu verkürzen, daß insbesondere die weniger effizienten Anlagen zügig ersetzt werden,
 - über 1991 hinaus finanzielle Anreize für Maßnahmen zur Energieeinsparung im baulichen Bereich zu gewähren und die "Wärmedämmung" wieder in die Förderung aufzunehmen.

Begründung:

Nach dem Energieumwandlungssektor (Kraftwerke, Raffinerien) nimmt in der Bundesrepublik Deutschland der Bereich "Haushalte und Kleinverbraucher" mit CO₂-Jahresemissionen von rund 180 Mio. Tonnen den zweiten Platz ein. Hiervon entfällt der weit überwiegende Teil auf die Bereitstellung von Raumwärme. Im Gegensatz zur Energieumwandlung

bestehen hier noch erhebliche Potentiale zur Reduktion des Einsatzes fossiler Energieträger und damit der CO₂-Emissionen.

Durch Ausschöpfung dieser Potentiale kann im Raumwärmebereich zugleich ein Beitrag zur Erfüllung der Forderung der Weltklimakonferenz nach einer Reduktion der CO₂-Emissionen geleistet werden.

Zwar werden bisher schon Anforderungen an den Wärmeschutz und die Heizungsanlagen gestellt. Der fortgeschrittene Stand der Technik erlaubt - wie auch das Bundesministerium für Forschung und Technologie (Mitteilung 22/89 vom 1. Juni 1989) bestätigt - eine wesentlich bessere Energienutzung in beiden Bereichen.

Die Aufwendungen für eine effizientere Energienutzung lassen sich innerhalb der Nutzungsdauer durch geringere Heizkosten erwirtschaften. Damit ist auch den Forderungen des § 5 des Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden, wonach die Anforderungen technisch und wirtschaftlich vertretbar sein müssen, Rechnung getragen. Dies gilt nicht nur im Neubaubereich, sondern in Teilbereichen auch im Altbaubestand - insbesondere bei erforderlichen Renovierungsmaßnahmen.

Deshalb bedarf es der Verschärfung der Wärmeschutzverordnung bei Neubauten und der Überprüfung, in welchem Umfang die Anforderungen an Altbauten verschärft sowie um welche Tatbestände (z. B. Verpflichtung zur Wärmedämmung bei der Fassadenrenovierung) sie erweitert werden können.

Auch im Bereich der bestehenden Heizungsanlagen können heute strengere Anforderungen gestellt werden. Allerdings sind hier die Möglichkeiten zur Nachrüstung be-

grenzt. Regelmäßig ist ein Ersatz veralteter Heizungsanlagen geboten. Will man veraltete Anlagen rasch ersetzt haben, so müssen die Anforderungen wesentlich erhöht werden. Über die Limitierung der Abgasverluste hinaus müssen insbesondere auch die Wärmeverluste an den Heizraum - z. B. über Vorschriften zum Jahresnutzungsgrad - begrenzt werden.

Des weiteren sind die Möglichkeiten der Steuerung und Regelung des Gesamtsystems von Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung und baulichen Komponenten voll auszuschöpfen.

So wichtig verschärfte Anforderungen an Neubauten sind, so können diese erst langfristig Beiträge zur Verminderung der CO₂-Emissionen leisten. Eine wirksame Reduzierung von Energieeinsatz und damit von CO₂-Emissionen erfordert wesentliche Verbesserungen im Altbaubereich. Hier stoßen gesetzliche Verschärfungen eher an die Grenzen der Wirtschaftlichkeit. Soll hier etwas bewegt werden, bedarf es erheblicher finanzieller Anreize, um über ordnungsrechtliche Vorschriften hinausgehend und insbesondere zeitlich vorgezogen Maßnahmen zur Energieeinsparung im häuslichen Bereich durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es der Überprüfung der Geltungsdauer des § 82 a EStDV und seiner Förderungstatbestände sowie der Art der finanziellen Hilfen (steuerliche Anreize oder Zuschüsse).

16.02.90

Beschluß
des Bundesrates

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Novellierung der Wärmeschutz-
verordnung und der Heizungsanlagen-Verordnung sowie zur Förde-
rung energiesparender Maßnahmen im baulichen Bereich als
Beitrag zur Verminderung des anthropogenen Treibhauseffekts

/ Der Bundesrat hat in seiner 609. Sitzung am 16. Februar 1990
die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

E n t s c h l i e ß u n g

des Bundesrates

zur Novellierung der Wärmeschutzverordnung
und der Heizungsanlagen-Verordnung
sowie zur Förderung energiesparender Maßnahmen
im baulichen Bereich als Beitrag zur Verminderung
des anthropogenen Treibhauseffekts

1. Der Bundesrat stellt fest,

- daß die von der Weltklimakonferenz 1988 in Toronto formulierten und von der Enquete-Kommission "Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre" des Deutschen Bundestages unterstützten Ziele, die CO₂-Emissionen bis zum Jahre 2005 um 20 v. H. und bis 2050 um 50 v. H. zu reduzieren, Anlaß geben, rasch wirksame Maßnahmen zur Verminderung des Energieverbrauchs, insbesondere des Einsatzes fossiler Energieträger, zu ergreifen,
- daß sich die Notwendigkeit eines raschen Handelns auch dadurch ergibt, daß jedes weitere Abwarten nicht nur den Zeitraum verkürzt, in dem die aus heutiger Sicht notwendige Reduzierung des fossilen Energieverbrauchs erreicht sein muß, sondern die zu korrigierende Entwicklung in die falsche Richtung erst noch beschleunigt,

- daß die mit unveränderten CO₂-Emissionen verbundenen Risiken ein grundsätzliches Überdenken des Umgangs mit der Energie erfordern,
- daß die Bereitstellung von Raumwärme mit einem Anteil am Endenergiebedarf der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von rd. einem Drittel wesentlich zu den CO₂-Emissionen beiträgt und diese durch eine rationelle und sparsame Verwendung von Energie signifikant vermindert werden können,
- daß im Neubaubereich eine langfristige Festlegung des Energieverbrauchs erfolgt, die später nur zu hohen Kosten korrigiert werden kann,
- daß auch unter volkswirtschaftlichen Kosten- und Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten strengere Anforderungen an die Wärmedämmung von Gebäuden und an Heizungsanlagen gestellt werden können,
- daß es deshalb einer Novellierung des Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden sowie einer Novellierung der Wärmeschutzverordnung vom 24. Februar 1982 und der Heizungsanlagen-Verordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 bedarf, mit denen die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz und die Heizungsanlagen wesentlich verschärft werden.

2. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, zum Schutz der Erdatmosphäre vor Kohlendioxid-Emissionen und zur Schonung der Ressourcen fossiler Energieträger eine Änderung des Energieeinsparungsgesetzes sowie der Wärmeschutz- und Heizungsanlagen-Verordnung vorzunehmen, um künftig Umweltaspekte bei der Bemessung des Anforderungsniveaus stärker berücksichtigen zu können.

Dabei bittet der Bundesrat, insbesondere bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit nach § 5 Abs. 1 Energieeinsparungsgesetz eine Berücksichtigung der externen Kosten vorzusehen.

a) Bei der Novellierung der Wärmeschutzverordnung sind

- die Anforderungen an Neubauten entsprechend dem Stand der Technik nach Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 5 Energieeinsparungsgesetz (EnEG) zu verschärfen und dabei die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz um mindestens 30 v. H. zu verbessern,
- der Altbaubestand dort verstärkt einzubeziehen, wo sich ein verbesserter Wärmeschutz wirtschaftlich vertreten läßt.

b) Die Vorschriften der Heizungsanlagen-Verordnung sollten derart erweitert werden, daß

- die Fern-/Nahwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung vorrangig vor anderen Heizungsarten zu nutzen ist, sofern ein Angebot vorliegt, das zu vergleichbaren Gesamtheizkosten führt,
- die Energienutzung von Heizungsanlagen durch zusätzliche Anforderungen an Jahresnutzungsgrade, Steuerung und Regelung weiter erhöht wird, sofern dies mit nennenswerter Wirkung möglich ist,
- die Übergangsfristen für Altanlagen in Gebieten, in denen binnen 5 Jahren ein Ausbau der Fern-/Nahwärme nicht zu erwarten ist, so verkürzt werden, daß insbesondere die weniger effizienten Anlagen zügig ersetzt werden.

c) Bei der Novellierung dieser Verordnungen ist zu prüfen,

- inwieweit dem Ziel der genannten Verordnungen, den Verbrauch nicht erneuerbarer Energieträger für Heizzwecke zu vermindern, unter Berücksichtigung von Erfahrungen in den Ländern, auch durch andere Regelungen Rechnung getragen werden kann, z. B. durch Festsetzung eines höchstzulässigen, spezifischen Heizenergiebedarfs für Gebäude,
- wie der Vollzug der Verordnungen möglichst ohne zusätzlichen Verwaltungs- und behördlichen Überwachungsaufwand verbessert werden kann.

d) Ober 1991 hinaus sollten finanzielle Anreize für Maßnahmen zur Energieeinsparung im baulichen Bereich sowie zur Förderung von Fern-/Nahwärmeanschlüssen gewährt und auch die "Wärmedämmung" wieder in die Förderung aufgenommen werden, soweit und solange keine entsprechenden ordnungsrechtlichen Anforderungen bestehen.

Es ist eine gezielte Förderung von Heizungs- und Warmwassersystemen aufzunehmen, die in besonderer Weise dem Ziel der rationellen Energieverwendung gerecht werden (z. B. durch Kraft-Wärme-Kopplung) oder ihre Energie aus regenerativen Quellen gewinnen.

Die Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien ist fortzuentwickeln und möglichst zu verstärken.

Begründung:

Nach dem Energieumwandlungssektor (Kraftwerke, Raffinerien) nimmt in der Bundesrepublik Deutschland der Bereich "Haushalte und Kleinverbraucher" mit CO₂-Jahresemissionen von rund 180 Mio. Tonnen den zweiten Platz ein. Hiervon entfällt der weit überwiegende Teil auf die Bereitstellung von Raumwärme. Im Gegensatz zur Energieumwandlung bestehen hier noch erhebliche Potentiale zur Reduktion des Einsatzes fossiler Energieträger und damit der CO₂-Emissionen.

Durch Ausschöpfung dieser Potentiale kann im Raumwärmebereich zugleich ein Beitrag zur Erfüllung der Forderung der Weltklimakonferenz nach einer Reduktion der CO₂-Emissionen geleistet werden.

Zwar werden bisher schon Anforderungen an den Wärmeschutz und die Heizungsanlagen gestellt. Der fortgeschrittene Stand der Technik erlaubt - wie auch das Bundesministerium für Forschung und Technologie (Mitteilung 22/89 vom 1. Juni 1989) bestätigt - eine wesentlich bessere Energienutzung in beiden Bereichen.

Durch den drastischen Rückgang der Brennstoffpreise nach dem Ölpreisverfall vor einigen Jahren hat sich die betriebswirtschaftliche Rentabilität energiepolitisch sinnvoller und gesamtwirtschaftlich vertretbarer Maßnahmen z. T. erheblich verschlechtert. Um solche Maßnahmen in der Wärmeschutzverordnung dennoch vorschreiben zu können, ist das bisher strenge Rentabilitätsgebot in der gesetzlichen Verordnungsermächtigung des § 5 Energieeinsparungsgesetz in geeigneter Weise zu lockern.

Es bedarf der Verschärfung der Wärmeschutzverordnung bei Neubauten und der Überprüfung, in welchem Umfang die Anforderungen an Altbauten verschärft sowie um welche Tatbestände (z. B. Verpflichtung zur Wärmedämmung bei der Fassadenrenovierung) sie erweitert werden können.

Auch im Bereich der bestehenden Heizungsanlagen können heute strengere Anforderungen gestellt werden. Regelmäßig ist ein Ersatz veralteter Heizungsanlagen geboten. Will man veraltete Anlagen rasch ersetzt haben, so müssen die Anforderungen wesentlich erhöht werden. Über die Limitierung der Abgasverluste hinaus müssen insbesondere auch die Wärmeverluste an den Heizraum - z. B. über Vorschriften zum Jahresnutzungsgrad - begrenzt werden.

Ergänzend sollte die Überwachung der Wärmeschutzverordnung und der Heizungsanlagen-Verordnung sowie die Information verbessert werden.

Des weiteren sind die Möglichkeiten der Steuerung und Regelung des Gesamtsystems von Wärmeerzeugung, Wärmeverteilung und baulichen Komponenten voll auszuschöpfen.

Die gegenwärtigen Mindestanforderungen an den Wärmeschutz und die Heizungstechnik sind grundsätzlich bauteil- bzw. anlagenbezogen und voneinander unabhängig verbindlich. In der Praxis zeigt sich jedoch, daß der Verordnungszweck, nämlich die Verringerung des Heizenergiebedarfs an Öl, Gas, Strom und Fernwärme, z. T. auch durch andere Maßnahmen oder anders kombinierte Anforderungen erreichbar ist. Andererseits ist bei einer Optimierung des Gesamtsystems Wärmeversorgung auch der vorgelagerte Energieverbrauch zu berücksichtigen.

So wichtig verschärfte Anforderungen an Neubauten sind, so können diese erst langfristig nachhaltige Beiträge zur Verminderung der CO₂-Emissionen leisten. Eine wirksame Reduzierung von Energieeinsatz und damit von CO₂-Emissionen erfordert wesentliche Verbesserungen im Altbaubereich. Hier stoßen gesetzliche Verschärfungen eher an die Grenzen der Wirtschaftlichkeit. Soll hier etwas bewegt werden, bedarf es erheblicher finanzieller Anreize, um über ordnungsrechtliche Vorschriften hinausgehend und insbesondere zeitlich vorgezogen Maßnahmen zur Energieeinsparung im häuslichen Bereich durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund bedarf es der Überprüfung der Geltungsdauer des § 82 a EStDV und seiner Fördertatbestände sowie der Art der finanziellen Hilfen (steuerliche Anreize oder Zuschüsse). In diesem Zusammenhang sollte auch überprüft werden, ob die Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien - nicht nur im Gebäudebereich - fortentwickelt und verbessert werden kann.